

Aktuelle und zukünftige rechtliche Änderungen mit Auswirkungen auf den Pflanzenschutz im Ökologischen Obstbau

Dr. Johannes Kern⁴

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Ökologischen Obstbau sind innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die EG-Verordnung 2092/91 Anhang II Teil B, die Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und im Geltungsbereich der Deutschen Gesetzgebung das Deutsche Pflanzenschutzgesetz. Die Richtlinien der „Anbauverbände“ unterliegen den obengenannten Gesetzen.

Der Anhang II Teil B der EG-VO 2092/91 wurde mit Gültigkeit seit dem 6.8.1997 neu gefaßt. Einige der wichtigsten Veränderungen im neuen Anhang II Teil B ist die Zunahme beziehungsweise der Wegfall bestimmter Substanzen für Pflanzenschutz Zwecke. Nicht mehr erlaubt sind beispielsweise „Gesteinsmehle“ (dies betrifft Produkte wie die „Pflanzenstärkungsmittel“ Myco-Sin und Ulmasud); Wasserglas und Natriumhydrogencarbonat. Erlaubt ist beispielsweise Lecithin und ein erweitertes Spektrum an Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung.

Eine weitere Neuerung ist die zeitliche Begrenzung für die Anwendungserlaubnis. So ist der Einsatz von Kupferpräparaten und Mineralölen nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 erlaubt.

Neu ist auch die verstärkte Einbindung der Kontrollstellen oder -behörden in die Erlaubnis der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise muß die Notwendigkeit des Einsatzes von Mineralölen und Kupferpräparaten von den Kontrollorganen anerkannt werden.

Ein absolutes Novum ist der Schritt in Richtung auf die Einführung von „Indikationszulassungen“ das heißt, daß bestimmte Substanzen mit Beschränkungen in der Anwendung auf bestimmte Kulturen, auf den Einsatzzeitpunkt, auf die Art und Weise der Anwendung und den zu bekämpfenden Schadorganismus versehen wurden. Beispiele: Azadirachtin aus *Azadirachta indica* (Neembaum) ist unter anderem nur auf Elternpflanzen für die Erzeugung von anderem Vermehrungsmaterial erlaubt. Mineralöle dürfen nur im Obstbau, Weinbau, Olivenanbau und auf tropischen Pflanzen eingesetzt werden. Schwefelkalk darf ausschließlich für Winterspritzungen verwendet werden. Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin dürfen nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln, nur gegen Befall durch *Batrocera olea* und *Ceratitis capitata* wied, nach Anerkennung durch das Kontrollorgan für eine Übergangszeit bis 31. März 2002 eingesetzt werden.

⁴Dr. Johannes Kern, Geschäftsführender Gesellschafter der Kern & Uttenweiler GmbH, International Consulting Petersbergstr. 10, 74909 Meckesheim, Germany, Tel. 0049/6226/60799 Fax 60802 e-mail kernu@t-online.de

Die Novellierung des Anhangs II Teil B beinhaltet keine Festlegung von Grundsätzen für die Zulassung von Produkten, die nach der Richtlinie im Ökologischen Anbau eingesetzt werden dürfen, obwohl dies schon bei Abfassung der Verordnung vorge-sehen wurde.

Solche Grundsätze sollten noch stärker den Schutz von Mensch und Tier, des Grundwassers und des Naturhaushaltes berücksichtigen als dies beispielsweise im Pflanzenschutzgesetz geschieht. Insbesondere sollte auch die Erwartungshaltung der Verbraucher an die Erzeugung und Qualität von Produkten aus Ökologischem Anbau Eingang finden.

Auch das Deutsche Pflanzenschutzgesetz wird in Zukunft geändert werden, am 23.05.1997 wurde dem Bundesrat ein Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes von der Bundesregierung vorgelegt.

Von besonderer Bedeutung für den Ökologischen Obstbau ist die „Stärkung“ der Regelungen die Pflanzenstärkungsmittel betreffend. So sind Pflanzenstärkungsmittel in Zukunft nicht nur Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen zu erhöhen sondern auch Schutzstoffe gegen nichtparasitäre Beeinträchtigungen und Stoffe, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen bestimmt sind.

Pflanzenstärkungsmittel dürfen bei sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt haben. Sie müssen in eine offizielle Liste von Pflanzenstärkungsmitteln aufgenommen sein. Für den Antrag der Aufnahme in diese Liste sind beispielsweise Angaben über die Zusammensetzung und die Wirkungsweise, die Gebrauchsanleitung und vorgesehene Kennzeichnungen der „Verpackungen“ einzureichen. Das Verfahren über die Aufnahme in die Liste muß noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden.

Eine weitere wichtige Regelung für den Ökologischen Obstbau ist die gesetzliche Erlaubnis zur Verwendung von selbsthergestellten Präparaten. So ist es nach dem Gesetzesentwurf erlaubt Pflanzenschutzmittel anzuwenden, deren Rohstoffe aus dem eigenen Betrieb stammen. Untersagt ist die Anwendung von selbsthergestellten Pflanzenschutzmitteln, wenn dazu Mittel verwandt werden, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht werden oder eingeführt worden sind.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen werfen eine Vielzahl von Fragen auf. So ist zunächst zu klären welche Produkte und Verfahren in Zukunft eingesetzt werden dürfen und in welchen Bereichen Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht, beziehungsweise welche Anbausysteme unter Umständen aus der Ökologischen Produktion genommen werden müssen.

Summary

Crop protection in organic apple production in Germany is regulated by the EC-regulation 2092/91 and the German plant protection law. Both rules are in a process of correction. The most important modifications are described in the article.

Literatur

Anonymus, 1997: Verordnung (EG) Nr. 1488/97 Der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 202/12-17.

Anonymus, 1997: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutz-gesetzes. - Bundesrat, Drucksache 364/97 vom 23.05.1997.